OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-150957/17/DM

Datum:
Linz, 20. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des P G, c/o L R GmbH, W S x, x W, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 15.12.2016, GZ: 031-5/Biohof-Koblstatt/2015/Ing.MMag.Eckk/ha, wegen Versagung der Bauplatz-bewilligung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7.6.2017,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) beantragte mit Eingabe vom 26.6.2015 die Erteilung der Bauplatzbewilligung für das neu zu schaffende Grundstück Nr. x, KG R, mit (neu) 2097 m². Laut Antrag beabsichtigt der Bf die Errichtung eines Neubaus zur Nutzung für die Direktvermarktung seiner landwirtschaftlichen Produkte im Sinne eines „Ab Hof“ Verkaufs.

Es folgte ein Mängelbehebungsverfahren, welches mit der Zurückweisung des Antrages endete. Mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17.6.2016, LVwG-150957/4/DM/FE, wurde der Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 4.2.2016, mit welchem die Zurückweisung des Antrages auf Erteilung der Bauplatzbewilligung bestätigt wurde, aufgehoben, weil der von der Behörde monierte Mangel nicht vorlag.

I.2. Mit Schreiben vom 28.7.2016 gab der Amtssachverständige Ing. L über Ersuchen der Behörde eine straßenverkehrstechnische Beurteilung der Aufschließung des Grundstücks des Bf Nr. x, KG R, ab. Er kam aus straßenverkehrstechnischer Sicht zu dem Ergebnis, dass die derzeitige Situation keine zufriedenstellende Lösung darstelle und in weiterer Folge durch vermehrten Zu- und Abfahrtsverkehr ein höheres Konfliktpotential als zurzeit erwarten lasse. Er schlägt daher drei Auflagen vor.

Die Landesstraßenverwaltung spricht sich in der Stellungnahme vom 9.9.2016 gegen die beantragte Bauplatzbewilligung aus, da damit die Verordnung des Landes Oberösterreich für die Umlegung der Lx F S – A R, LGBl. Nr. x, betroffen sei. Der beantragte Bauplatz liege fast zur Gänze im verordneten Trassenbereich. Es sei zu erwarten, dass durch eine allfällige Bebauung, zu der die beantragte Bauplatzbewilligung auf dem gegenständlichen Grundstück berechtigen würde, der geplante Straßenbau entsprechend den Vorgaben und Richtlinien für den Straßenbau nicht nur erheblich erschwert bzw. wesentlich verteuert (insbesondere durch die Ablöse bzw. Enteignung eines Baubestandes) werde. Dieser Stellungnahme liegt auch ein Lageplanauszug bei, in dem sowohl die verordnete Trasse als auch das beschwerdegegenständliche Grundstück eingezeichnet sind.

Diese Stellungnahmen wurden dem Bf mit Schreiben vom 22.9.2016 in Wahrung des Parteiengehörs mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. Gleichzeitig teilte die Behörde ihre Rechtsansicht sowie die Absicht mit, dem Antrag des Bf auf Erteilung der Bauplatzbewilligung vom 26.6.2015 nach § 45 Abs. 2 iVm § 5 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 (Widerspruch zum Neuplanungsgebiet und aufgrund der Verordnung der Oö. Landesregierung

betreffend die Umlegung der Landesstraße L x F S – A R, LGBl x), § 33 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 iVm § 5 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 (Widerspruch zum Straßenplanungsgebiet für Verkehrsflächen des Landes) nicht stattzugeben.

In der Stellungnahme vom 18.10.2016 replizierte der Bf.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 27.10.2016 wurde der gegenständliche Antrag auf Erteilung der Bauplatzbewilligung abgewiesen. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, der beantragte Bauplatz liege in einem Neuplanungsgebiet (Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 10.12.2015), das seinen Grund in einer Trassenverordnung des Landes Oberösterreich (Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung der Landesstraße L x F S – A R, LGBl. Nr. x; sogenannte „S x“) habe. Der beantragte Bauplatz liege fast zur Gänze in der geplanten Trasse der S x.

Die dagegen erhobene Berufung des Bf wurde mit dem nun angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis (= belangte Behörde) vom 15.12.2016 abgewiesen.

I.3. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 5.1.2017 fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass sämtliche Voraussetzungen der Oö. BauO 1994 erfüllt worden seien und somit einer bescheidmäßigen Genehmigung samt einer allfälligen Erteilung von Auflagen nichts entgegengestanden habe. Darüber hinaus sei die Neuplanungs-gebietsverordnung, auf die sich die belangte Behörde gestützt habe, rechtswidrig. Der Bf regte an, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge die gegenständliche Neuplanungsgebietsverordnung beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 1389 Abs. 1 Z 1 B-VG anfechten. Darüber hinaus stellte der Bf die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung der Beschwerde stattgeben und den angefochtenen Bescheid aufheben und dahingehend abändern, dass dem Antrag auf Bauplatzbewilligung vom 26.6.2015 stattgegeben wird. In eventu wird beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Sache zur Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen.

I.4. Mit Schreiben vom 26.1.2017, eingelangt am 31.1.2017, legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Am 7.6.2017 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der die Rechtsvertreterin des Bf sowie ein Vertreter der belangten Behörde

anwesend waren. Zum Sachverhalt wurden keine neue Vorbringen erstattet. Anhand des im verwaltungsbehördlichen Aktes befindlichen Lageplanes (ON 32) wurde noch einmal die konkrete Lage des beantragten Bauplatzes erörtert. Schließlich hat die Verhandlungsleiterin noch darauf hingewiesen, dass die belangte Behörde ihren abweisenden Bescheid – neben dem Abweisungsgrund des Widerspruchs zur Neuplanungsgebietsverordnung – auch darauf stützt, dass der Erteilung der Bauplatzbewilligung die straßenrechtliche Verordnung (Trassenverordnung, LGBl. Nr. x) gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 entgegensteht und gab insbesondere der Rechtsvertreterin des Bf Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Diese verwies lediglich auf ihre bisherigen Ausführungen zur beabsichtigten Verbindung des Bauplatzes an das öffentliche Straßennetz.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Mit Eingabe vom 26.6.2015 beantragte der Bf die Erteilung der Bauplatzbewilligung für das neu zu schaffende Grundstück Nr. x, KG R, mit (neu) 2097 m². Dieses Grundstück wird von der von der Oö. Landesregierung verordneten Trasse betreffend die Umlegung der Landesstraße L x F S – A R, LGBl. Nr. x; sogenannte „S x“, durchquert .

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere den der Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung vom 9.9.2016 beigefügten Lageplanauszug vom 12.7.2016 (ON 32 des verwaltungsbehördlichen Aktes) und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7.6.2017. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei. Der Sachverhalt wird im Übrigen auch von den Parteien nicht bestritten.

IV. Maßgebliche Rechtslage:

IV.1. Die hier maßgebliche Bestimmung der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2013, lautet auszugsweise:

„§ 5
Bauplatzbewilligung

(1) Über einen Antrag gemäß § 4 hat die Baubehörde einen schriftlichen Bescheid zu erlassen. Die Bauplatzbewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die erforderliche Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt,
2. der Erteilung nicht gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes entgegenstehen und
3. die Bauplatzbewilligung mit den Grundsätzen der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung vereinbar ist.

Dabei sind die öffentlichen Interessen der Sicherheit, der Gesundheit, des Verkehrs und der Wahrung eines ungestörten Orts- und Landschaftsbildes besonders zu beachten. Der Bauplatzbewilligung stehen auch dann Bestimmungen eines Bebauungsplanes entgegen, wenn der nach § 4 Abs. 3 Z 4 vorgelegte Plan für Zwecke der grundbücherlichen Teilung die Grundabtretungspflicht gemäß § 16 Abs. 1 nicht berücksichtigt.
[…]“

IV.2. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, in der Fassung LGBl. Nr. 42/2015, lauten auszugsweise:

„§ 11
Widmung, Einreihung und Auflassung von öffentlichen Straßen

(1) Die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in eine bestimmte Straßengattung hat unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 13 Abs. 1 und 2 sowie des Umweltberichtes gemäß § 13 Abs. 4 bei Verkehrsflächen des Landes durch Verordnung der Landesregierung, bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen. In einer solchen Verordnung ist der Verlauf der Straße in seinen Grundzügen (Linienführung) zu beschreiben. Dient die Straße vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke, ist dies in der Verordnung ausdrücklich festzustellen.
[…]

§ 33
Straßenplanungsgebiet für Verkehrsflächen des Landes

(1) Zur Sicherung des Neubaues, der Umlegung und des Umbaues von Verkehrsflächen des Landes kann die Behörde bestimmte Grundflächen, die für den Straßenbau in Betracht kommen, durch Verordnung als Straßenplanungsgebiet erklären. Bei Erlassung einer solchen Verordnung sind festgelegte Planungen des Bundes zu berücksichtigen; die Verordnung darf nur erlassen werden, wenn nach dem Stande der Vorbereitungsarbeiten die Einreihung als Landesstraße gemäß § 11 Abs. 1 in absehbarer Zeit zu erwarten ist und befürchtet werden muß, daß durch bauliche Veränderungen auf diesen Grundflächen der geplante Straßenbau erheblich erschwert oder wesentlich verteuert wird. Vor Erlassung der Verordnung sind die berührten Gemeinden zu hören. Die betroffenen Grundeigentümer sind durch die Straßenverwaltung über den Inhalt der Verordnung nachweislich in Kenntnis zu setzen.

(2) Im Straßenplanungsgebiet dürfen Bauplatzbewilligungen (§ 5 O.ö. Bauordnung 1994) und Baubewilligungen (§ 35 O.ö. Bauordnung 1994) nicht erteilt werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. Die Behörde hat jedoch

nach Anhörung der Straßenverwaltung mit Bescheid Ausnahmen zuzulassen, wenn diese den geplanten Straßenbau nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern. Die Erteilung der Ausnahmebewilligung kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Bauführungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor der Erklärung zum Straßenplanungsgebiet begonnen worden sind, werden hiedurch nicht berührt.

(3) Die mit der Erklärung zum Straßenplanungsgebiet verbundenen Rechtsfolgen sind auf die Dauer von höchstens drei Jahren befristet; eine einmalige Verlängerung bis zu drei Jahren ist zulässig. Mit der Einreihung der Straße (§ 11 Abs. 1) tritt die Verordnung über die Erklärung zum Straßenplanungsgebiet außer Kraft."

IV.3. Die Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung der Landesstraße L x, F S – A R, LGBl. Nr. x (in Kraft getreten am 31.7.2015), lautet auszugsweise wie folgt:

„Auf Grund des § 11 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 42/2015, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgender neu herzustellender Abschnitt der Landesstraße L x, F S - A R (laut Verzeichnis der Landesstraßen Oberösterreichs), im Gebiet der Stadtgemeinde R und der Gemeinde N wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht:

Das Trassenband des neu herzustellenden Abschnitts (rot gefärbt im Verordnungsplan) beginnt beim Einmündungsbereich in die bestehende Trasse der Landesstraße B x, H (örtliche Bezeichnung: E S), im Bereich „W", führt sodann nach Süden, beschreibt hierauf einen Bogen nach Westen und bindet schließlich in die Trasse der Landesstraße L x, F S, ein.
[...]"

V. Rechtliche Beurteilung:

V.1. Der rechtsfreundlich vertretene Bf bemängelt in seiner Beschwerde, von ihm seien sämtliche Voraussetzungen der Oö. BauO 1994 erfüllt worden, weshalb einer bescheidmäßigen Genehmigung des beantragten Bauplatzes nichts entgegengestanden habe. Der Bf bezieht sich dabei vor allem auf seine im Rahmen des Parteiengehörs abgegebene Stellungnahme vom 18.10.2016, in der er unter Punkt 1. Folgendes festhält (Hervorhebungen nicht übernommen):

„Der Amtssachverständige Ing. L führt in seinem Schreiben vom 28.07.2016 aus, dass die derzeitige Situation keine zufriedenstellende Lösung darstellt und regt daher einige Auflagen an, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Auch Sie führen aus, dass die Anmerkungen des Amtssachverständigen, als Auflagen iSd § 5 Abs 3 iVm § 6 Abs 3 Oö. BauO aufzunehmen wären.

Der Antragsteller hält fest, dass er keine Einwände gegen die von Herrn Ing. L empfohlenen Auflagen erhebt, da auch für den Antragsteller die Verkehrssicherheit äußerste Priorität hat.

Festgestellt werden kann, dass bei einer richtigen Befassung mit dem Antrag deutlich wird, dass sämtliche Voraussetzungen der Oö. BauO 1994 erfüllt worden sind und somit einer bescheidmäßigen Genehmigung samt einer allfälligen Erteilung von Auflagen nichts entgegensteht."

Zu diesem Beschwerdevorbringen, der Bf habe sämtliche Voraussetzungen der Oö. BauO 1994 erfüllt, weshalb einer bescheidmäßigen Genehmigung samt einer allfälligen Erteilung von Auflagen nichts entgegenstand, wird festgehalten, dass dies nicht nachvollzogen werden kann. Beim Schreiben des Amtssachverständigen Ing. L vom 28.7.2016 handelt es sich um die straßenverkehrstechnische Beurteilung. Allein aus dem Umstand, dass der Bf bereit ist, die vorgeschlagenen Auflagen zu akzeptieren, ergibt sich noch nicht, dass sämtliche Voraussetzungen der Oö. BauO 1994 erfüllt sind (siehe die für die Erteilung einer Bauplatzbewilligung normierten kumulativen Voraussetzungen in § 5 Abs. 1 Oö. BauO 1994, wonach das öffentliche Interesse des Verkehrs nur eine von mehreren Voraussetzungen ist). Es kann daher keine Rede davon sein, dass sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Bauplatzbewilligung vorliegen.

V.2. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde weiters gegen die von der belangten Behörde herangezogene Neuplanungsgebietsverordnung (Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 10.12.2015). Diese Neuplanungsgebietsverordnung ist jedoch in Anbetracht dessen, dass die beantragte Bauplatzbewilligung schon aus einem anderen Grund abzuweisen war, nicht präjudiziell:

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 ist die Bauplatzbewilligung zu erteilen, wenn der Erteilung nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Um eine gesetzliche Bestimmung im Sinn dieser Regelung (vgl. dazu auch VwGH 15.2.1994, 93/05/0233) handelt es sich bei der hier maßgeblichen straßenrechtlichen Verordnung (= Gesetz im materiellen Sinn) der Oö. Landesregierung gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991, nämlich der verordneten Trasse betreffend die Umlegung der Landesstraße L x F S – A R, LGBl. Nr. x; sogenannte „S x". Der beantragte Bauplatz wird von dieser verordneten Trasse durchquert, weshalb der Erteilung der beantragten Bauplatzbewilligung diese Verordnung als gesetzliche Bestimmung im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 2 leg.cit. entgegensteht.

In diesem Zusammenhang ist noch zu berücksichtigen, dass schon im Vorstadium der verordneten Trasse gemäß § 11 Oö. Straßengesetz 1991, nämlich im Straßenplanungsgebiet gemäß § 33 leg.cit., nach Abs. 2 dieser

Bestimmung Bauplatzbewilligungen nicht erteilt werden dürfen. Ausnahmen sind nach Anhörung der Straßenverwaltung nur dann vorgesehen, wenn diese den geplanten Straßenbau nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern. In der Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung vom 9.9.2016 hat sich diese zu einem Zeitpunkt, wo ohnedies bereits die konkrete Trasse gemäß § 11 leg.cit verordnet war, gegen die beantragte Bauplatzbewilligung ausgesprochen, weil der beantragte Bauplatz fast zur Gänze im verordneten Trassenbereich liege. Ist die konkrete Trasse gemäß § 11 leg.cit. bereits verordnet und liegt der beantragte Bauplatz in dieser Trasse, so kann wohl umso mehr keine Bauplatzbewilligung erteilt werden dürfen.

Es kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie in ihrer angefochtenen Entscheidung davon ausgegangen ist, dass die beantragte Bauplatzbewilligung nicht erteilt werden konnte, weil dem Antrag des Bf gesetzliche Bestimmungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 entgegengestanden sind.

Die Ausführungen der Rechtsvertreterin des Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung, in der sie auf die Beilagen J, K und L der Beschwerde vom 7.3.2016 verweist, gehen diesbezüglich ins Leere, weil sie damit auf die Tatbestandsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Z 3 (iVm § 6 Abs. 3) leg.cit. abzielt, die Voraussetzungen der Z 1 bis Z 3 jedoch kumulativ (arg.: „und“) vorliegen müssen und – wie oben aufgezeigt – jedenfalls die Voraussetzung der Z 2 nicht gegeben ist. Auch sonst hat der Bf in seiner Beschwerde keine Vorbringen zu diesem Abweisungsgrund erstattet.

Bei diesem Ergebnis musste das Landesverwaltungsgericht auch der Anregung des Bf auf Anfechtung der Neuplanungsgebietsverordnung vom 11.12.2015 nicht weiter nachgehen.

Auch geht die Rüge des Bf, die belangte Behörde hätte seine Berufung inhaltlich gar nicht behandelt und sich mit den sachlichen Argumenten nicht auseinandergesetzt, ins Leere.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, was eine gesetzliche Bestimmung im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 ist, gibt (siehe VwGH 15.2.1994, 93/05/0233). Darüber hinaus war keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter